

8548

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschaffung
von Kampfanzügen**

(Vom 14. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 27. Januar 1961 über die Beschaffung von Kriegsmaterial (Rüstungsprogramm 1961)¹⁾ haben wir dargelegt, dass Ihnen die einzelnen Kreditvorlagen für Materialbeschaffungen nach Massgabe der Dringlichkeit, der technischen Abklärungen und innerhalb des vorgesehenen Gesamtrahmens unter Berücksichtigung der inländischen Konjunkturlage unterbreitet werden. Mit dem Rüstungsprogramm 1961 stellten wir vorerst nur die Begehren für die Beschaffung von solchem Kriegsmaterial, das in den ersten Phasen der Reorganisation der Armee dringend benötigt wird oder dessen Herstellung mehrere Jahre beansprucht, so dass die Fabrikation möglichst frühzeitig eingeleitet werden muss. Wir haben in der genannten Botschaft zum Rüstungsprogramm 1961 das gestaffelte Vorgehen als zweckmässig und im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Modernisierung unserer Armee liegend beurteilt, obschon dadurch im Anschluss an die erwähnte Rüstungsvorlage in absehbarer Zeit die Unterbreitung weiterer Kreditvorlagen für Materialbeschaffungen für die Erdtruppen notwendig werde. Vor allem erblickten wir in der schrittweisen Einreichung von Rüstungsbegehren den Vorteil, dass weniger dringliche oder noch nicht vollständig abgeklärte Vorhaben noch näher geprüft werden können.

Zu dem im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Rüstungsprogrammes 1961 noch nicht in jeder Hinsicht abgeklärten Material gehörte der Kampfanzug, dessen Beschaffung wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft beantragen.

¹⁾ BBl I, 1961, 164.

I. Werdegang des Kampfanzuges

Wenige Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges konnte festgestellt werden, dass in fast allen ausländischen Armeen gestützt auf die im Kriege gewonnenen Erkenntnisse besondere Gefechtsanzüge und geeignete Gefechtspackungen zur Einführung gelangten. Wir haben diese Vorgänge aufmerksam verfolgt. Praktisch sind alle in Frage kommenden Arten von Kampfanzügen und Packungen auf ihre Zweckmässigkeit für schweizerische Verhältnisse geprüft worden. Es zeigte sich dabei eindeutig, dass es nicht angeht, ein ausländisches Modell für unsere Bedürfnisse zu übernehmen, da die Bewaffnung und Ausrüstung unserer Wehrmänner von denjenigen des Auslandes abweichen.

Nach eingehender Auswertung der im Ausland gewählten Lösungen wurde im Jahre 1955 ein schweizerischer Kampfanzug entwickelt, der vorerst lediglich als Tarnanzug gedacht war und zusammen mit der Gefechtspackung getragen werden sollte. Mit verschiedenen Modellen dieses Tarnanzuges wurden im Jahre 1956 die ersten Tragproben durchgeführt; die Versuchsergebnisse führten zu Beginn 1957 zur Auswahl eines bestimmten Typs und zur Fabrikation von 100 Stück für Versuchszwecke in kleinerem Rahmen. Die im Verlaufe des Jahres 1957 mit dem ersten Modell gesammelten Erfahrungen zeigten, dass sich die Lösung mit einem reinen Tarnanzug und davon getrennter Gefechtspackung in der Praxis nicht bewährt, sondern dass ein Kleidungsstück gesucht werden musste, welches sowohl Tarnanzug als auch Gefechtspackung ist. Man stellte die Forderung auf, dass der Kampfanzug dem Wehrmann erlauben soll, alles für den Kampf Unentbehrliche bequem und auf praktische Art mitzutragen, ohne dabei durch Tragriemen und zusätzliche Packungen behindert zu sein. Im Hinblick darauf konnte bei der Sturmgewehrbeschaffung auf die Herstellung besonderer Tragtaschen für die Sturmgewehrmagazine verzichtet werden; die Folge ist nun freilich die, dass der Sturmgewehrträger mit dem Kampfanzug ausgerüstet werden muss, weil er anders die Munition nicht mittragen könnte und damit nicht gefechtsbereit wäre. Mit dem erwähnten Ziel wurden im Jahre 1958 200 Kampfanzüge beschafft. Sie wurden in den Sommerrekrutenschulen der Infanterie und in der Schiesschule Walenstadt ausprobiert. Ende 1958 konnte das Modell weitgehend festgelegt werden; zur Abklärung von Einzelheiten (Anordnung der Taschen, Zweckmässigkeit der Verschlüsse, Festlegung der Grössensortimente usw.) und namentlich für die Wahl des geeigneten Stoffes waren jedoch noch weitere Truppenversuche notwendig.

Im Hinblick auf die Einführung des Sturmgewehrs wurde im Kriegsmaterialbudget 1959 erstmals ein Betrag zur Beschaffung von 50 000 Kampfanzügen eingestellt. Damit wurden im Sommer 1959 in den Rekrutenschulen der Infanterie und der Leichten Truppen auf der Basis einer Einheit pro Schule, ab 1960 mit allen Rekruten der genannten Truppengattungen und den jeweils den Sturmgewehr-Umschulungswiederholungskurs bestehenden Truppen, Versuche in grossem Rahmen durchgeführt. Diese ausgedehnte Erprobung des Kampfanzuges führte Ende 1961 zur endgültigen Wahl der Machart

und zur abschliessenden Festlegung der Einzelheiten. Dagegen konnte die endgültige Stoffwahl noch nicht getroffen werden. Von den drei zur Herstellung der 50 000 Kampfanzüge verwendeten Geweben musste eines infolge seiner Steifheit und der damit verbundenen grossen Abnutzung an den Kanten und den Berührungs- und Reibungsstellen ausgeschieden werden. Die beiden andern Stoffe, die speziell für die Kampfanzüge geschaffen wurden, haben sich im Rahmen der bisherigen Beanspruchung bewährt und kommen für eine serienweise Herstellung des Kampfanzuges in Frage; die Versuche, die im Jahre 1962 zur Durchführung gelangen, werden endgültig zeigen, welcher der beiden Stoffe sich bezüglich Haltbarkeit nach längerem Tragen und Verschleiss nach mehrmaligem Waschen besser eignet.

Ursprünglich war vorgesehen, den Kampfanzug aus einem imprägnierten Stoff herzustellen, mit der Absicht, dadurch einen Teil des Regenschutzproblems zu lösen. Schon die ersten Versuche haben jedoch gezeigt, dass ein solches Vorgehen nicht in Frage kommen kann, da eine Wasserundurchlässigkeit auch jegliche Ausdünstung verhindert, was schon nach kurzer Tragzeit Hautschäden zur Folge hat. Deshalb muss mit dem Kampfanzug ein Regenschutz abgegeben werden. Als zweckmässigstes Kleidungsstück hat sich dabei die Pelierine erwiesen, die den besten Regenschutz zu bieten vermag und dem Wehrmann im Einsatz auf dem Gefechtsfeld die erforderliche Bewegungsfreiheit belässt. Die Versuche sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Schwierigkeit liegt in der Wahl eines geeigneten Stoffes, der den mannigfaltigen, an die Pelierine zu stellenden Anforderungen gerecht wird (kleinstes Gewicht und Volumen, absolute Wasserundurchlässigkeit, bruchfeste Beschichtung, hohe Reissfestigkeit usw.). Auch dieses Stoffproblem sollte mit der Auswertung der im Jahre 1962 durchzuführenden Truppenversuche seine Lösung finden.

II. Beschreibung des Kampfanzuges

Der Kampfanzug umfasst die Bluse, die Hose, einen Rucksack und die Pelierine. Bluse, Hose und Rucksack werden aus einem äusserst widerstandsfähigen, zu Tarnzwecken bedruckten Gewebe angefertigt. Die Bluse und die Hose sind an der Schulterpartie, an den Ellenbogen und den Knien mit einem wasserundurchlässigen Gewebe gefüttert oder besetzt, um den Wehrmann notdürftig gegen Regen und beim Liegen gegen Feuchtigkeit zu schützen. Die Bluse ist mit einer Kapuze mit eingenähtem Tarnschleier versehen.

Die Pelierine wird aus wasserundurchlässigem Stoff von grosser Reissfestigkeit, kleinem Gewicht und geringem Volumen hergestellt, dessen Beschichtung ein Bedrucken zu Tarnzwecken nicht gestattet.

Der Kampfanzug kann je nach Jahreszeit und Witterung getragen werden:

- über der Uniform (Waffenrock und Hose oder Exerzierkleider),
- über wärmespendenden Kleidungsstücken (Lismer, Trainingsanzug usw.),
- über der Unterwäsche.

Im Kampfanzug werden alle für das Gefecht unentbehrlichen Gegenstände, wie Munition, Schanzwerkzeug, verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel usw., mitgetragen.

III. Abgabe des Kampfanzuges

Der Kampfanzug soll dem Korpsmaterial der Auszugsformationen der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen wie auch der Landwehrinfanterie zugeteilt werden. Hiervon sind lediglich die Formationen der Kavallerie (weil sich der Kampfanzug für das Reiten nicht eignet) sowie gewisse Spezialformationen und Spezialistengruppen, welche den Kampfanzug nicht benötigen oder für deren Tätigkeit er sich ebenfalls nicht eignet, ausgenommen.

Ebenso ist nicht vorgesehen, den Kampfanzug an die Formationen der übrigen Truppengattungen und Dienstzweige abzugeben, da die Bedingungen, unter welchen diese am Kampfe teilnehmen bzw. ihre Aufgaben erfüllen, von denjenigen der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen doch verschieden sind und ein Tragen des Kampfanzuges überhaupt nicht erfordern bzw. als unzweckmässig oder jedenfalls nicht als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

Die Kampfanzüge sind dem Korpsmaterial der damit auszurüstenden Verbände so zuzuteilen, dass das neue Kleidungsstück an alle Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten gemäss Organisation der Stäbe und Truppen (Truppenordnung 1961) abgegeben werden kann. Damit soll eine einheitliche Ausrüstung der Wehrmänner innerhalb dieser Stäbe und Einheiten erzielt werden.

Ausserdem erscheint es uns als angezeigt, über den dargelegten Bedarf hinaus noch eine angemessene Gebrauchsreserve zu beschaffen.

IV. Finanzieller Überblick

Für die Beschaffung des Kampfanzuges im dargelegten Umfang wird ein Kredit von 60 Millionen Franken benötigt. Diese Aufwendung bewegt sich im Rahmen der der Armeereform zugrunde liegenden finanziellen Planung. Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag einzustellen. Das Beschaffungsprogramm wird voraussichtlich bis Ende 1967 abgeschlossen werden können, sofern bei der inländischen Textilindustrie keine unvorhergesehenen Beschaffungsschwierigkeiten eintreten.

Die Lagerung der Kampfanzüge kann in den der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung stehenden Räumen erfolgen. Ebenso genügen die bereits vorhandenen Einrichtungen, um die Kampfanzüge nach Gebrauch in den Wiederholungskursen usw. zu waschen. Die für die Instandstellung und den Ersatz gebrauchter Kampfanzüge erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit unter den laufenden Ausgaben in den Voranschlag eingestellt werden müssen.

V. Schlussbemerkungen

Die Beschaffung von Kampfanzügen ist durch die Einführung des Sturmgewehres notwendig geworden und entspricht einem durch die Truppe mit Nachdruck geäusserten Wunsche. Unsere Wehrmänner haben anlässlich der Umschulung auf das Sturmgewehr den Kampfanzug, wie wir ihn Ihnen umschrieben haben, kennen und schätzen gelernt. Wir sind überzeugt, dass mit der Einführung des Kampfanzuges die Einsatzbereitschaft unserer Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen verbessert wird.

Bei der Herstellung der mit dem Kriegsmaterialbudget 1959 bewilligten 50 000 Kampfanzüge hat es sich gezeigt, dass die serienmässige Fabrikation von Kampfanzügen mehr Zeit beansprucht als diejenige anderer Kleidungsstücke und dass besonders geschulte Arbeitskräfte sowie eigens dafür beschaffte maschinelle Einrichtungen benötigt werden. Die verschiedenen an der Herstellung der Kampfanzüge beteiligten Unternehmen haben sich mittlerweile auf eine rationelle Serienfabrikation eingestellt. Es wäre deshalb mehr als bedauerlich, wenn zwischen der jetzt laufenden Serie und der erweiterten Beschaffung gemäss der vorliegenden Botschaft ein Unterbruch entstehen würde. Dadurch würde nicht nur die Lieferung der Kampfanzüge über die Dauer der eigentlichen Unterbrechung hinaus verzögert, sondern es würde auch der Stückpreis erhöht werden. Ein reibungsloser Übergang von der bisherigen zur neuen Serienfabrikation ist nur dann sichergestellt, wenn diese Botschaft von beiden Räten in der Wintersession 1962 behandelt und verabschiedet wird. Wir sehen uns veranlasst, dieses, auch nach dem neuen Geschäftsverkehrsgesetz zulässige Vorgehen zu beantragen, weil wir die Botschaft nicht einreichen konnten, bevor die Versuche mit den Kampfanzügen abgeschlossen waren, und weil die Abgabe von Kampfanzügen an die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppen notwendig und dringlich geworden ist.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfanzügen zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
die Beschaffung von Kampfanzügen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1962,
beschliesst:

Art. 1

Der Beschaffung von Kampfanzügen wird zugestimmt und hiefür ein Kredit von 60 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beschaffung von Kampfanzügen (Vom 14. September 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8548
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1962
Date	
Data	
Seite	385-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.